

## Anstosszeiten

Bereits in der Saison 2000/01 kam es mit der Gründung des Fanbündnisses „Pro 15:30“ erstmals in der Geschichte der Fankultur in Deutschland zu einem großen, überregionalen Protest. Thematisiert wurde die Zerstückelung des Spieltages auf vier Tage mit jeweils einer Anstosszeit (Fr-Sa-So-Mo). Es wurden Vertreter der Initiative zur DFL geladen, Versprechungen gemacht und Erwartungen geweckt, die nicht eingehalten wurden. Seit nunmehr über 16 Jahren fanden regelmäßig derartige Gespräche mit Verbandsvertretern statt, die Protestbanner in den Stadien sind, oft besonders bei Montagsspielen der 2. Liga, vielen Fernsehzuschauern bekannt.

Dementsprechend sahen sich DFL und DFB in der Zwischenzeit immerhin gezwungen, öffentlich Erklärungen zu den Hintergründen der Terminierungen abzugeben. So werden für die weiter vorangeschrittene Zerstückelung der Spieltage vor allem vermeintliche finanzielle Zwänge angeführt, die Mehreinnahmen aus der TV-Vermarktung notwendig machen. Als im Juni 2016 die neuen TV-Verträge öffentlich wurden, drehten sich die durchweg positiven Bewertungen der Verantwortlichen in erster Linie um den Erhalt der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Bundesliga und um das mutmaßlich tolle Paket für das TV-Publikum. Kein Wort zu den Auswirkungen auf die Fans in den Stadien. Kein Wort zu den Auswirkungen auf den Amateurbereich.

Doch die daraus resultierende gestiegene Anzahl an Spielen die nicht mehr an einem Samstag stattfinden, stellen Fans, die ihre Mannschaft im Stadion unterstützen wollen, zunehmend vor Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für Fans der jeweiligen Gastmannschaft. Verstärkt wird dies noch durch angebliche sicherheitsrelevante Aspekte oder Drittveranstaltungen in den Stadien, die, so die Verbände, die Einhaltung der sogenannten „300km-Regel“ oftmals nicht möglich machen. Noch hinzu kommt die oft sehr kurzfristige zeitgenaue Ansetzung der Spieltage, was eine notwendige rechtzeitige Planung der Anreise unnötig erschwert.

Doch neben den Fans in den Stadien ist auch der Amateurbereich betroffen. Während früher der Sonntag den Amateuren vorbehalten war, treten diese heute in einen ungleichen Kampf mit den Profiligen. Zuschauer und aktive der Amateurvereine müssen sich inzwischen häufig zwischen Ihren lokalen Teams und dem Spiel Ihres Lieblingsvereins der 1. oder 2. Bundesliga entscheiden, egal ob als regelmäßiger Stadionbesucher oder TV-Zuschauer. Dass die Entscheidung hier oft zum Nachteil für den Amateurklub ausfällt, sehen wir langfristig als große Gefahr für den Fussball als Breitensport.

In der Summe hat sich die Situation also trotz eines mehr als 16 Jahre andauernden Protestes, welcher von zahlreichen Gesprächen und gegenseitigen Erklärungen begleitet wurde, aus der Perspektive der Fans nur noch weiter verschlechtert. Schlimmer noch ist jedoch, dass ein Ende dieses Prozesses längst nicht in Sicht zu sein scheint.

Wir sind nicht bereit diesen Weg weiterhin mitzugehen.

Wir fordern die DFL, den DFB und die Vereine letztmalig auf, die Interessen der Fans im Stadion endlich mindestens gleichwertig zu den Interessen der medialen Vermarktung zu behandeln. Die Fans im Stadion sind bedeutender Bestandteil der Attraktivität des deutschen Fußballs. Wir fordern die Verantwortlichen auf, diese Tatsache nicht nur anzuerkennen, sondern den Stadionbesuch auch dementsprechend mit fanfreundlichen Anstosszeiten zu fördern, anstatt ihn durch die Zerstückelung und Fokussierung auf die TV-Vermarktung nachhaltig zu beschädigen. Anstosszeiten müssen wieder an den Interessen der Fans im Stadion ausgerichtet werden. In letzter Konsequenz hemmen die Verantwortlichen andernfalls genau das, was sie im Fernsehen so gerne vermarkten: Volle Stadien, gute Stimmung und Emotionen.

#### **Wir fordern daher folgende Sofortmaßnahmen:**

- ein Ende sämtlicher Diskussionen und Denkspiele über eine weitere Spieltagszerstückelung, ein klares Bekenntnis dazu, dass die Grenze des Zumutbaren erreicht ist
- für alle noch nicht fest terminierten Spiele der laufenden Saison 2017/18 und darüber hinaus, die konsequente Einhaltung der sogenannten „300km-Regel“, wonach die Spielorte zweier Vereine die nicht an einem Samstag gegeneinander spielen, maximal 300km voneinander entfernt liegen sollen
- DFB und DFL verpflichten sich zeitgenaue Ansetzungen ab sofort nicht später als 4 Wochen vor dem jeweiligen Spieltag bekannt zu geben

#### **Zur kommenden Saison 2018/19 fordern wir:**

- die Abschaffung der „Englischen Wochen“ mit Spielansetzungen von Dienstag bis Donnerstag
- bei Spielen innerhalb der Woche im DFB-Pokal kein Anpfiff vor 19:30 Uhr

#### **Zur Saison 2021/22 (Neuausschreibung der TV-Rechte) fordern wir:**

- die Abschaffung der „Montagsspiele“
- kein Anpfiff vor 14 Uhr an Samstagen und Sonntagen
- am Freitag kein Anpfiff vor 19:30 Uhr

## **Langfristige Zielsetzung**

Wir fordern alle Beteiligten dazu auf, eine Strategie zu erarbeiten, wie der Spieltag trotz notwendiger Fernsehvermarktung auf möglichst wenig Anstosszeiten am Wochenende (Samstag/Sonntag) verteilt werden kann. Teil dieser Strategie muss es sein, den Fussball, auch im Eigeninteresse der Vereine, weniger abhängig von den Geldern der TV-Vermarktung zu machen. Wir fordern ein klares Bekenntnis zu je einem „Kernspieltag“ für die oberen drei Ligen. An diesem sollen mindestens 2/3 aller Spiele des jeweiligen Spieltages zeitgleich ausgetragen werden. Wir fordern die Beteiligten zu einem klaren Bekenntnis dazu auf, dieses Ziel innerhalb der nächsten zwei Neuausschreibungen der TV-Rechte erreichen zu wollen, zurück zu einem Spieltag, der diesen Namen auch verdient.

# Fanrechte

## Präambel:

Die Fankurven in unserem Land sind besondere Orte. Sie beherbergen die größte Jugendkultur hierzulande, sind Hort für Kreativität und beeindruckende Bilder. Bedingungsloser Support, bunte Fahnenmeere, beeindruckende Choreografien – die Kurven liefern die Kulisse für den Sport, den wir alle so lieben.

In der Vergangenheit sind die Möglichkeiten für Fans, diese Aktionen auf die Beine zu stellen, eingeschränkt worden. Nicht zu erfüllende Auflagen bis hin zu Verboten erschweren die Aktivität einer Fankultur, die doch eigentlich von allen Beteiligten gewollt und gefördert werden sollte.

Um das Ausleben einer solchen Fankultur zu gewährleisten, sind den Fans Freiräume zuzugestehen, die eben jene Kreativität ermöglichen. Diese Freiräume sollten dabei jedoch keine Möglichkeiten zur Erpressung bei vermeintlichem Fehlverhalten, sondern verbrieft und garantierte Rechte sein. Auf diese Art ermöglicht man nicht nur die erwähnten Bilder, die wir alle so gerne sehen, sondern stärkt auch die Selbstregulierung innerhalb der jeweiligen Fanszenen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte wesentlich:

## Keine Anmeldung von Choreografien

Choreos sind die wohl imposanteste Form der Unterstützung in den Kurven. Sie werden mit unglaublichem Aufwand vorbereitet, um bei der Umsetzung dann über wenige Minuten dem eigenen Verein zu huldigen und alle Anwesenden zu beeindrucken.

Den organisierenden Fans soll zugestanden werden, die Optik und den Inhalt ihrer Aktionen selbst bestimmen zu können. Dabei geht es nicht um die Einhaltung ordnungs- und brandschutzrechtlicher Vorgaben – diese werden von den Fans natürlich auch weiterhin in Absprache mit den beteiligten Vereinen beachtet. Vielmehr sollte den Fans erlaubt werden, ihrer Kreativität innerhalb ihres Freiraums freien Lauf zu lassen. Auf eine Autorisierung des Inhalts seitens der Vereine soll verzichtet werden.

## Keine Anmeldung von Spruchbändern

Spruchbänder sind das Sprachrohr der Fans in ihren Kurven. Ob gereimt, gewitzt, sarkastisch oder auch mal provozierend – auf Spruchbändern artikulieren Fans ihre Meinung.

Eben jene Meinungen sollten nicht beschränkt werden. Das Hausrecht sollte kein Grund sein, die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit in den Fankurven einzuschränken. Dies gilt auch und insbesondere, sollte diese Meinung unbequem sein.

Diese Handhabung bedeutet freilich keinen Freifahrtschein. Erstens würden strafrechtlich relevante oder gar diskriminierende Inhalte ohnehin von den Strafverfolgungsbehörden geahndet werden. Zweitens würde der gegebene Freiraum gleichzeitig ein Verantwortungsbewusstsein in den Fankurven schaffen, welches zu einer Selbstregulierung führt, die Inhalte von Spruchbändern automatisch selbst filtert.

### **Keine Personalisierung von Fanmaterial**

In den letzten Jahren ist es mehr und mehr vorgekommen, dass für die Verwendung von Megafonen, Trommeln oder Fahnen sowie für die Anmeldung von Choreografien eine bestimmte Person zu benennen war, die sich mit ihren Personalien für die Verwendung/Umsetzung verantwortlich zeichnen sollte.

Diese Praxis ist abzulehnen und einzustellen. Die Verwendung einzelner Fanmaterialien sollte kein bürokratischer Akt, sondern unkompliziertes Recht in den Kurven sein. Für Choreos, an deren Umsetzung bis zu zehntausende Menschen beteiligt sind, kann kein einzelner Fan verantwortlich oder gar haftbar gemacht werden.

### **Komplette Freigabe von Fanutensilien**

Die Erlaubnis von Fanmaterial an verschiedenen Standorten erscheint willkürlich. So ist es keine Seltenheit, dass an Standort A viel weniger erlaubt ist als an Standort B, obwohl die baulichen Gegebenheiten sich nicht wesentlich unterscheiden. Darüber hinaus sind Beschränkungen hinsichtlich der Größe, etwa der Stocklänge von Fahnen oder Doppelhaltern, willkürlich und dienen keinem sinnvollen Zweck.

Um eben jene willkürlichen Vorgaben abzuschaffen und einheitliche Verhältnisse einzuführen und den Fans darüber hinaus den größtmöglichen Gestaltungsspielraum einzuräumen, sollten sämtliche Fanmaterialien erlaubt werden – dies gilt in Hinblick auf Art (Fahnen, Doppelhalter, Banner, Megafone, Trommeln und jeweiliges Zubehör), Stückzahl und Größe des Fanmaterials.

### **Fanutensilien unterliegen keiner Sanktionierung**

In den vergangenen Jahren ist es vermehrt vorgekommen, dass den Fanszenen als Sanktion für vermeintliches Fehlverhalten Zaunfahnen, Fahnen oder Choreografien verboten worden sind. Dies war insbesondere auch der Fall, wenn die besagten Stilmittel gar nichts mit dem eigentlichen Vergehen zu tun hatten.

Parallel zu den Überlegungen zur Sportgerichtsbarkeit, sollen Fanmaterialien nicht mehr Bestandteil des Strafenkatalogs des DFB-Sportgerichts sein.

## **Einhaltung des zehnprozentigen Kartenkontingents und Verzicht auf personalisierte Karten**

Die Reduzierung des Kartenkontingents von den etatmäßigen zehn auf sieben, fünf oder null Prozent sowie die Personalisierung der Gästetickets haben in den vergangenen Jahren zu diversen Konflikten geführt. Boykottaktionen der betroffenen Szenen und Solidarisierungen der jeweils gegnerischen Kurven führten zu Spielen mit Quasi-Geisterspielatmosphäre.

Die Garantie, dass Gästefans auch weiterhin unpersonalisiert und zehn Prozent der Karten erhalten, ist eine Bedingung dafür, dass Spiele weiterhin mit einer Atmosphäre von beiden Seiten stattfinden. Sanktionen in Bezug auf das Kartenkontingent führen nicht zu einer Besserung der Situation, sondern Solidarisierungen innerhalb der Fanszenen und gegen den sanktionierenden Verband.

Das Kartenkontingent soll daher fortan nicht mehr zur Sanktionierung dienen. Eine Personalisierung der Karten soll nicht stattfinden.

## **Verzicht auf entwürdigende Einlasskontrollen**

Die Notwendigkeit von Einlasskontrollen sind unstrittig. Die Art und Weise der Einlasskontrollen für Gästefans an einigen Standorten ist jedoch seit Jahren ein Ärgernis für die davon betroffenen Fanszenen.

Separierungen in abgesperrte Bereiche oder Container, Entkleidungen bis auf die Unterwäsche, ... Die Maßnahmen an einzelnen Standorten übertreffen jedes Maß an Verhältnismäßigkeit. Der Ertrag dieser Maßnahmen ist fraglich. So scheint oftmals nicht die Verhinderung ungewollter Aktionen, sondern das bloße Schikanieren und die bewusste Einschüchterung der Fans das Ziel zu sein.

Die Einlasskontrollen sollen daher dahingehend überarbeitet werden, dass entwürdigende Maßnahmen nicht mehr stattfinden. Separierungen und Entblößungen über das Öffnen der Jacke hinaus, sollen vermieden werden.

## **Zurückhaltende Ordnungsdienste**

Ebenso wie die grundsätzliche Notwendigkeit von Einlasskontrollen, besteht auch über den Bedarf an Ordnungskräften kein Dissens. Eine zu große Präsenz innerhalb des Blocks oder zu forsches Handeln der Ordner kann jedoch ebenso zu Konflikten führen.

Eingangs wurde die Kurve, respektive der Gästeblock, als Freiraum für die Fankultur definiert. Dieser Freiraum sollte den Fans auch konkret so weit wie möglich als Freiraum zur Verfügung stehen. Eine übermäßige Präsenz von Ordnungskräften, gerade in den Bereichen des jeweiligen „Kerns“ der Fanszene, soll vermieden werden.

Reibungspunkte zwischen Fans und Ordnern entstehen insbesondere auch bei den o.g. Fanmaterialien. Wenn Ordnungskräfte Hand an die Fahnen der Fans anlegen, ist die Situation oft schon dabei zu eskalieren. Bei Konflikten bezüglich des Fanmaterials, ob bei der Kontrolle am Eingang oder bereits im Block, soll die Kommunikation mit der Fanszene an

erster Stelle stehen. Mögliche Schulungen sollen Ordner darüber aufklären, welchen besonderen Stellenwert das Fanmaterial für die jeweiligen Gruppierungen besitzt.

## **Wirtschaftliche Überlagerung des Fußballsports**

Fußball befindet sich in einem kontinuierlichen Wandel. Das „Produkt Fußball“ ist angekommen in den unendlichen Weiten des Abstrakten. Spieler, die für 220 Millionen Euro den Verein wechseln, Marketingprodukte abseits jeglichen guten Geschmacks oder unbezahlbare Stadionbesuche sind das Ergebnis der dauerhaft gemolkenen Kuh.

Gewinnmaximierung steht über allem, solange sich etwas rentiert, wird es bis zum letzten Tropfen ausgeschlachtet und ist es noch so abwegig. Helene Fischer tritt zwischen Pistengaudi und ZDF Dauerschleife beim DFB Pokalfinale auf, eine chinesische U20 Nationalmannschaft spielt dank finanzieller Bonbons in der 4. Liga und der gemeine Fußballfan erwirbt sich drei Premium-Fernseh Abos um seinem Verein die Treue halten zu können.

Es gibt unzählige Beispiele die zeigen, dass der Fußball immer mehr von wirtschaftlichen Interessen überlagert wird. Vor allem im Profifußball ist festzustellen, dass sich dieser in seinem Selbstbild mehr und mehr als Wirtschaftszweig betrachtet. Dazu kommt eine zunehmende Zahl an Akteuren, die versucht aus dem Sport Profit zu schlagen.

In der Präambel der DFB-Satzung heißt es zur Rolle des DFB: „Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden.“

Wir fordern vom DFB, aber auch von der DFL und den Vereinen, dass sie ihrer sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung gerecht werden. Dazu muss der Sport wieder in den Mittelpunkt gestellt und die wirtschaftliche Überlagerung begrenzt werden. Aus Sicht der Fanszenen, soll dies unter anderem durch die Umsetzung der folgenden Punkte geschehen:

### **Langfristiger Erhalt der 50 + 1 Regel**

Vereine sind die Grundlage des gesellschaftlichen Miteinanders in Deutschland. Sie sind Basis für die Vermittlung von Werten, einem geregelten, sozialen Miteinander und Orte der basisdemokratischen Teilhabe. Während die Voraussetzung für die Teilnahme am Wettkampfsbetrieb im Amateurfußball die Mitgliedschaft in einem Verein ist, verkehrt sich dieses an der Spitze des deutschen Fußballs. Der Wettbewerb von Kapitalgesellschaften ist hier zur Norm geworden. Die letzte Festung zur Wahrung des gemeinschaftlichen Gedankens beim Sport bildet im Fußball die 50 + 1 Regel.

Wir fordern:

- Die 50+1 Regel muss erhalten bleiben und konsequent umgesetzt werden. Dafür muss sie so gestaltet werden, dass sie vor Gericht Bestand hat und die Verbände nicht erpressbar sind.

## **Begrenzung der Einflussnahme von Investoren**

Trotz bestehender 50+1 Regel, wächst auch in Deutschland der Einfluss von Investoren, die vornehmend wirtschaftliche Interessen verfolgen, stetig. Der Blick in andere europäischen Ligen zeigt, dass mit der steigenden Einflussnahme von Investoren, Gefahren für die gesellschaftliche Verantwortung des Sports einhergehen.

Nicht nur Mehrfachbeteiligungen im deutschen Fußball, stellen die Integrität und die Glaubwürdigkeit des sportlichen Wettbewerbs infrage. Internationale Unternehmen, wie beispielsweise die „City Football Group“, die Anteile an Vereinen verschiedener Ligen halten, erhalten Vorteile gegenüber Clubs, die nur in ihrem nationalen Wettbewerb aktiv sind. Mit RB Leipzig hat sich bereits ein Club in Deutschland solche Vorteile erarbeitet.

Es ist Zweck und Aufgabe des DFB, nach § 4 seiner Satzung, „die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen“.

Wir fordern daher:

- Ein Verbot von Mehrfachbeteiligungen im deutschen Fußball.
- Die Erarbeitung eines Konzepts zum Verbot von Investoren, die bereits Anteile an ausländischen Vereinen halten.

## **Financial Fairplay in Deutschland und in der UEFA konsequent umsetzen**

Financial Fairplay wurde vor einigen Jahren als sinnvolle und notwendige Regel eingeführt. Leider wird das gut gemeinte Anliegen weder konsequent umgesetzt, noch ist das Regelwerk deutlich genug formuliert. Verhältnisse wie bei Paris St. Germain, wo katarische Clubbesitzer über Hintertüren die Regeln des sportlich fairen Wettbewerbs ad absurdum führen, können nicht im Sinne des deutschen Fußballs sein.

Wir fordern:

- Der DFB soll sich bei der UEFA für eine konsequente Umsetzung des Financial Fairplay einsetzen. Das Regelwerk muss wo nötig angepasst und Lücken geschlossen werden. Umgehungsgeschäfte dürfen nicht weiter geduldet werden.
- Es ist ein Konzept zu erarbeiten, wie die Grundprinzipien von Financial Fairplay zur Lizenzierungsvoraussetzung in den ersten drei Ligen werden.

## **Internationale Wettbewerbsfähigkeit durch strenge UEFA-Regelungen sicherstellen**

Der sportliche Erfolg treibt alle Vereine an. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Bundesliga auch international wettbewerbsfähig sein möchte. Durch den Erfolg der Bundesligisten in den internationalen Wettbewerben kann auch eine positive Strahlkraft für den Fußballsport im Allgemeinen entstehen. Leider müssen für den Erhalt der internationalen

Wettbewerbsfähigkeit immer wieder Schritte gegangen werden, die von einem Großteil der deutschen Fußballfans kritisch gesehen werden und die gesellschaftliche Verantwortung des Profifußballs in Deutschland schwächen. Dass diese Meinung deutlich über die aktiven Fankurven hinausgeht, zeigt nicht zuletzt die Situationsanalyse Profifußball 2017 des FC Play Fair.

Was haben die Fußballfans davon, wenn sich niemand mehr die Spiele im Stadion ansehen kann, da es pro Spieltag sieben verschiedene Anstoßzeiten gibt, teilweise auch unter der Woche. Auf diese Weise entzieht sich der Fußball seiner gesellschaftlichen Verantwortung bzw. wird diese nur noch im unterbezahlten Amateurbereich gelebt.

Dass der deutsche Fußball immer weitere Opfer bringen muss, um international wettbewerbsfähig zu bleiben, ist für uns ein klares Indiz für mangelnde internationale Regelungen, die die wirtschaftliche Überlagerung des Sportes begrenzen.

Wir fordern:

- Der DFB muss sich bei der UEFA und FIFA konsequent zur gesellschaftlichen Verantwortung des Fußballs bekennen. Satzung und Ethik-Kodex müssen von den Verantwortlichen ernst genommen werden. Der DFB muss Initiator für neue internationale Regelungen sein, die den Fußballsport stärken und Akteure, die lediglich wirtschaftliche Interessen verfolgen, schwächen.

### **Fußball muss bezahlbar sein**

Fußball galt lange Zeit als Schmelztiegel gesellschaftlichen Miteinanders. Doch u. a. die Eintrittspreise in den höchsten Ligen, die ungezügelt immer weiter steigen, gefährden dieses Miteinander.

Wir fordern:

- Zusammen mit Fanvertretern und Vereinen sollen verbindliche Regeln erarbeitet werden, um langfristig sozialverträgliche Eintrittspreise für Stehplätze zu garantieren

### **Integrität des Wettbewerbs sicherstellen**

Die Schere zwischen wenigen Proficlubs und den übrigen Vereinen geht immer weiter auseinander. Dies betrifft in erster Linie die Amateure, fängt aber bereits beim Unterschied zwischen 1. und 2. Bundesliga an.

Wir fordern:

- Der DFB muss seine „Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs“ ernst nehmen und die Integrität des Wettbewerbs sicherstellen. Die Schere zwischen wenigen Proficlubs und den übrigen Vereinen darf nicht weiter auseinandergehen, sondern muss sogar wieder etwas geschlossen werden. Hierfür hat der DFB geeignete Maßnahmen zu erarbeiten.

## **Nachtrag (September 2018)**

### **Videobeweis abschaffen**

Fußball ist so simpel und doch so schön. Man braucht dazu nicht viel: einen Platz, einen Ball und zwei Tore. Die Regeln sind weltweit identisch. Ob auf dem Bolzplatz, in der Kreisklasse oder in den Profiligen – überall wird dieselbe Sprache gesprochen: die des Fußballs. Das Hinzuziehen des Videoschiedsrichters spaltet nun unseren Sport. Der Profifußball entfernt sich immer weiter von seiner Basis.

Der Videobeweis soll mit Verweis auf den hohen Kapitaleinsatz in der Bundesliga für gerechtere Entscheidungen sorgen. Tatsächlich führt er mitunter zu grotesken Situationen. So wurde in der letzten Saison ein vom Feld gestellter Spieler aus der Kabine zurück auf den Platz geholt und ein Elfmeter wurde nach dem Halbzeitpfeiff ausgeführt. Befürworter des Videobeweises rechtfertigen dies mit dem Verweis auf die mögliche Korrektur falscher Entscheidungen und wollen, durch die Möglichkeit diese zurückzunehmen, ein Mehr an Gerechtigkeit ausgemacht haben. Dabei wird aber ausgeblendet, dass auch nach Konsultation des Videoschiedsrichters bereits fragwürdige Entscheidungen getroffen wurden und sich die Diskussion dahingehend verlagert, wo der Videoschiedsrichter noch überall hätte eingreifen müssen. Ob es also tatsächlich ein Mehr an Gerechtigkeit gibt, ist mehr als fraglich.

Wir fordern:

- Die Anerkennung der Tatsache, dass Schiedsrichterentscheidungen unmittelbar auf dem Platz getroffen werden müssen und eben subjektiv sind. Ein Zustand objektiver Gerechtigkeit ist in einem komplexen und dynamischen Spiel wie Fußball schlicht unmöglich.
- Der Videobeweis muss umgehend abgeschafft werden. Der Eindruck fremdgesteuerter Schiedsrichter, nicht mehr nachvollziehbare Abläufe auf dem Platz und damit unter Vorbehalt gestellte Emotionen gefährden den Sport und das Stadionerlebnis mehr als es eine einfache Schiedsrichterfehlentscheidung jemals könnte.

# Forderungskatalog Sportgerichtsbarkeit

## Überblick

Die Fanszenen fordern eine grundsätzliche Beschränkung der Sportgerichtsbarkeit auf Vorfälle, die im direkten Bezug zum sportlichen Wettbewerb stehen. Für alle anderen vermeintlichen Vorfälle rund um ein Spiel ist der Rechtsstaat in der Pflicht eine Bewertung vorzunehmen und ggf. Sanktionen zu verhängen. Insofern ist die Empfehlung von Hr. Grindel auf Kollektivstrafen zu verzichten ein erster Schritt in die richtige Richtung, allerdings noch nicht ausreichend.

## Einleitung

Mit der Pressemeldung vom 16.08.2017 hat der DFB nach über 12 Jahren nahezu fruchtlosen Dialogs einen ersten Schritt in die richtige Richtung gemacht. Mit der „Empfehlung“ des Aussetzens von Kollektivstrafen hat Reinhard Grindel ein Kernanliegen der Fans auf Zeit verwirklicht. Dennoch kann dieser Schritt aus Sicht der Fankurven nur ein erster sein. Die Fankurven erkennen an, dass es eine Sportgerichtsbarkeit braucht, die fair und transparent Belange des Sports verhandelt. Unsportlichkeiten auf dem Rasen oder mit direktem Spielbezug müssen im Rahmen des Verbandsrechts sanktioniert werden. Für alles Andere gibt es aus Sicht der Fankurven den Rechtsstaat.

Vorfälle, die keinen direkten Einfluss auf das Spiel haben, sollten nicht durch die DFB-Sportgerichtsbarkeit bewertet werden. Dass diese Bewertung in der Vergangenheit intransparent und ungleich war, wird später dargelegt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Verzicht auf Kollektivstrafen zu spät kommt und zu wenig ist.

Darüber hinaus ergibt sich auch auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des OLG Köln bezüglich der Haftung Einzelner für Verbandsstrafen bereits eine weitergehende Fragestellung, ob das Verschuldensprinzip nicht hierdurch ausgehebelt wird.

## Kollektivstrafen

Die sogenannten Kollektivstrafen widersprechen von Grund auf unserem Rechtsverständnis. Mit gutem Grund wird dem Verschuldensprinzip nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Verfassungsrang eingeräumt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu formuliert: „Dem Grundsatz, dass jede Strafe - nicht nur die Strafe für kriminelles Unrecht (Hervorhebung durch den Autor), sondern auch die strafähnliche Sanktion für sonstiges Unrecht – Schuld voraussetze, kommt Verfassungsrang zu. Er ist im Rechtsstreitprinzip begründet.“<sup>1</sup> Es gibt kein Rechtssystem, das Kollektivstrafen enthält und nach unserem Werteverständnis als Rechtsstaat empfunden wird. Insofern muss - ungeachtet der diskutablen rechtlichen Bewertung - die „Empfehlung“ von Herrn Grindel ab sofort und dauerhaft für das DFB-Sportgericht gelten und auch satzungsgemäß verankert werden. Noch zu definieren wäre hier auch der Begriff „ungestörter Spielablauf“ bzw. „ordnungsgemäßer Spielbetrieb“.

---

<sup>1</sup> So auch Walker NJW 2014, Seite 119; BVerfGE 20, 323 (331)

Darüber hinaus ist die Eignung derartiger Kollektivstrafen auch in ihrer Wirkung aus objektiven Gesichtspunkten mehr als zweifelhaft. Dass die Anhängerschaft und insbesondere die Mehrheit der betroffenen Stadiongänger diese als ungerechtfertigt ablehnen, braucht sicherlich nicht nochmal angemerkt werden.

### Beispiele

- Fortuna Düsseldorf – Hertha BSC 12.05.2012  
Bei dem Relegationsspiel gab es ein Missverständnis und so glaubten tausende Fans den Aufstieg feiern zu können. Der folgende Platzsturm gilt gemeinhin als Zeichen der Freude. Der daraus folgende mediale Aufschrei stand in keinem Verhältnis zu den vorliegenden Fakten. Dennoch sah sich das DFB-Sportgericht dazu gezwungen – schlussendlich – Teilausschlüsse zu verhängen.<sup>2</sup>
- Borussia Dortmund – Rasenballsport 04.02.2017  
Beim Spiel im Dortmunder Westfalenstadion äußerten die BVB-Fans ihren Protest gegen die Werbemannschaft, die unter Missachtung der Satzungen von DFB und DFL in den Profifußball protegirt wurde. Von den über 60 Spruchbändern waren allerdings nur vier strafrechtlich relevant.<sup>3</sup> Dennoch verurteilte der DFB den BVB zu einem Teilausschluss.

### Intransparenz und Ungleichheit der Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit ist in hohem Maße intransparent. Durch das Zusammenziehen von Verfahren, einem „Vorstrafenregister“ und der Ungleichbehandlung ist die Sportgerichtsbarkeit derzeit nicht dazu geeignet Akzeptanz zu erzeugen. Aufgrund der Tatsache, dass die Verfahren und die Entscheidungsgrundlage auch in Fällen des Ausspruchs von Kollektivstrafen nicht veröffentlicht werden, ist auch eine individuelle Überprüfbarkeit unter Akzeptanzgesichtspunkten schlicht nicht möglich. Auch die Einschlussfaktoren, die dem jeweiligen Urteil zugrunde liegen, sind derart vielfältig und zumindest soweit nachvollziehbar, stets in unterschiedlicher Gewichtung urteilsmaßgeblich, dass hierdurch keinerlei Transparenz und Nachvollziehbarkeit geschaffen werden kann. Dies führt auch dazu, dass objektiv zumindest die Entscheidung für den einzelnen Betroffenen Ungleichheiten offenbart. Hier lässt sich nur der Schluss ziehen, dass die Institution „Sportgerichtsbarkeit“ mit zweierlei Maß misst, ungeachtet natürlich des Kriteriums der Leistungsfähigkeit des betroffenen Vereines, was zweifelsohne immer auch die Entscheidung beeinflusst.

---

<sup>2</sup> Das das Übersteigen der Zäune im Freuden Fall keine Gefahr darstellt, hat man früher ohne Probleme gelebt – vgl. <https://youtu.be/WHu3yIF9Ohs>

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.ruhrnachrichten.de/Staedte/Dortmund/Nur-vier-Anti-Leipzig-Banner-strafrechtlich-relevant-29497.html>

## Ungleichheit

Vor dem Recht sind alle gleich und manche gleicher. Anders lässt sich die DFB-Sportgerichtsbarkeit nicht beschreiben. Dass die DFB-Sportgerichtsbarkeit mit zweierlei Maß misst, lässt sich an Hand kleiner Beispiele erläutern.

### Beispiele

- **DFB-Pokalfinale**  
Das DFB-Sportgericht sanktioniert bei vermeintlichem Fehlverhalten der Fans sowohl den Verein der Fans als auch den Gastgeber. Ansatzpunkt ist immer, dass präventiv nicht ausreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um Fehlverhalten verschiedener Fans zu unterbinden. Dies wird mit Verletzung der Sorgfaltspflicht des Gastgebers begründet. Bezeichnenderweise gilt dies offensichtlich nicht, wenn der DFB selbst der Veranstalter ist. Dieser Schluss entsteht durch die letzten DFB-Pokalfinals, bei denen regelmäßig beide Finalteilnehmer sanktioniert wurden, aber nicht der DFB.
- **FC-Bayern-Halbzeitshow**  
Am 20.05.2017 feiert der FC Bayern die Meisterschaft. Zur Feier trat u.a. eine prominente Popsängerin in der Halbzeitpause auf. Durch ihren Auftritt musste der Anpfiff zur zweiten Halbzeit mehrere Minuten verschoben werden. Eine „ordnungsgemäße“ Durchführung des Spiels war somit nicht möglich. Dennoch wurde der FC Bayern mutmaßlich qua Status und Reputation nicht durch das DFB-Sportgericht sanktioniert. In anderen Fällen führten Verschiebungen des Anpiffs zu empfindlichen Sanktionen für die Vereine, immerhin lag ein Eingriff in den ungestörten Spielablauf und somit auch die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes vor, die satzungsgemäß gewährleistet sein muss.
- **Beleidigungen**  
In der jüngsten Vergangenheit wurden vermehrt sogenannte Schmähesänge / Schmähplakate sanktioniert. Hier fällt insbesondere der besondere Schutz der Person Dietmar Hopps auf. Wenn man dagegen sich die Vita der Person Ullrich Hoeneß anschaut, wurden Beleidigungen gegen seine Person niemals sanktioniert.<sup>4</sup> Genauso handelt der DFB in viel stärkerem Maße bei Personengruppen. Während es schon immer in Stadien zu Beleidigungen der gegnerischen Fangruppen kam, wird die Beleidigung der Gruppe/Institution vom DFB sanktioniert.<sup>5</sup>
- **Flaschenwurf von Julian Nagelsmann 26.11.2017**  
Beim Spiel gegen Borussia Mönchengladbach warf Julian Nagelsmann aus Frust eine Flasche und traf(!) einen Zuschauer. Das DFB-Sportgericht verzichtete aber auf Ermittlungen! Wäre die Flasche von einem Fan geworfen worden, wäre natürlich gegen die Vereine ermittelt worden. Wäre Hr. Nagelsmann gar getroffen worden, wäre mutmaßlich ein Teilausschluss o.ä. gegen den/die Verein(e) verhängt worden.

---

<sup>4</sup> Vgl. bspw. <https://youtu.be/0t-gYG9SWc8>

<sup>5</sup> Strafe 12.07.16 gegen Eintracht Frankfurt, 07.06.2017 Preußen Münster,

## Transparenz

Rechtsprechungen durch das DFB-Sportgericht sind in keinster Weiser nachvollziehbar oder transparent. Die Vereine stimmen in der Mehrzahl den Urteilen nur zu, weil in einer Berufung noch größere Strafen angekündigt werden. Die Bemessung des Strafmaßes wird durch das Zusammenziehen mehrerer „Delikte“ bewusst intransparent gehalten. Weiterhin ist es kritisch, dass Ankläger und Richter in einer Organisation vereint sind, die nicht scharf getrennt ist und intransparent für Außenstehende ist. Auch hingewiesen werden muss darauf, dass die Beweiserhebung im Regelfall nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt, werden doch immer wieder Berichte von Beteiligten - in der Regel DFB-Beauftragte - als faktische Grundlage für die Urteile bemüht. Des Weiteren ist nicht klar abgegrenzt, wo die Zuständigkeit des DFBs überhaupt anfängt und aufhört.

## Beispiele

- Bestrafung Borussia Dortmunds vom 13.02.2017  
Im Anschluss an das o.g. Bundesliga-Spiel wurde der BVB vom DFB-Sportgericht bestraft. Darunter wurde auch ein Spruchband aus dem Hinspiel vom 10. September 2016 geführt. Das Fanmagazin schwatzgelb.de hat danach die Bilder vom Block studiert und kein kritisches Spruchband gefunden, auf offizielle Nachfrage weigerte sich der DFB zu erklären, welche Spruchband mit welchem Inhalt bestraft wurde.<sup>6</sup> Es fast müßig zu erwähnen, dass hier unmittelbar Betroffenen eine Erklärung verweigert wurde.
- Bestrafung Rot-Weiß Erfurts vom 08.10.2014  
Im Nachgang eines Freundschaftsspiels(!) von Rot-Weiß Erfurt wurde zum Abschied vom Stadion Pyrotechnik verwendet. Dieses Spiel fand außerhalb des offiziellen Spielrahmens statt, die Pyroshow nach dem Spiel war sowohl bei Verein und Stadt Erfurt als separate Veranstaltung angemeldet und auch genehmigt worden. Trotzdem bestrafte der DFB das Abbrennen von Pyrotechnik.

## Regressforderungen

Das DFB-Sportgericht honoriert strafmildernd das Ermitteln der Täter und die Ingressnahme durch die jeweiligen Vereine. Diese Praxis ist aufgrund der tatsächlichen Ausgestaltung in hohem Maße asozial, wie sich auch im bekannten BGH- und letztlich OLG-Köln-Urteil widerspiegelt. Auch wenn der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 22.09.2016 erst einmal die grundsätzliche Inanspruchnahme des Einzelnen für Verbandsstrafen bejaht hat, ist diese aus Sicht der Fankurven zumindest in der nunmehr auch durch das OLG Köln mit seinem Urteil vom 09.03.2017 bestätigten Höhe aus Sicht der Fankurven nicht zu akzeptieren. Die vermeintlichen Täter werden mit Schadensforderungen in einer Höhe konfrontiert, die vollkommen unabhängig von der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dem konkret eingetretenen beurteilbaren Schaden und auch nicht der Wertigkeit seiner eigentlichen „Tat“ nach geltendem Recht - Verbandsrecht hier ausgenommen – konstruiert werden.

---

<sup>6</sup> Mail vom 14.02.2017 liegt vor.

Aufhänger ist mal wieder die Formulierung des „ungestörten Spielablaufs“. Weder der Bundesgerichtshof noch der DFB definieren den Begriff „ungestörter Spielablauf“, der Bundesgerichtshof äußert sich dazu, dass sich aus der Sicht des Zuschauers ein „ungestörter Spielablauf“ auf „spielstörendes Verhalten des Zuschauers“ bezieht. Im Hinblick auf eine konkrete Definition ist allerdings auch das Urteil des Bundesgerichtshofs hier wenig aussagekräftig. Insbesondere, dass es scheinbar für den FC Bayern nicht gilt (s.o.).

Das DFB-Sportgericht bestraft in der Regel nicht die Einzeltat, sondern kommt in einem - wie oben dargestellt - höchst ungleichen, intransparenten Verfahren zu einer Gesamtstrafe. Zusätzlich bestraft das Sportgericht in völlig anderen Strafmaßen als es der Rechtsrahmen der Bundesrepublik Deutschland vorsieht.<sup>7</sup> Das alles führt dazu, dass dieses Vorgehen in hohem Maße als ungerecht empfunden wird. Die Vergangenheit hat auch gezeigt, dass die Fankurven sich nicht spalten lassen, wie es Hr. Koch und Kollegen sich offensichtlich erhofft hatten.

Im Weiteren führt dieses Vorgehen zu einer persönlichen Belastung, die der Sache überhaupt nicht gerecht wird, das Ganze weit abseits einer ohnehin möglichen bestehenden zivilrechtlichen Haftung des Betroffenen.

Letztlich führt dies auch zu einer Doppelbestrafung, die zumindest unter dem Gesichtspunkt des grundrechtlich verankerten Verbotes einer Doppelbestrafung diskutabel erscheinen dürfte, auch wenn es letztlich um eine zivilrechtliche Anspruchslage geht, letztlich ist allerdings die Ausstrahlungswirkung des Verbandsrechts, die somit unmittelbar auch auf den Einzelnen eine Rechtsfolge bewirkt, weiter diskutabel.

Berücksichtigt werden muss hier insbesondere, dass auch für ein gleichartiges Vergehen, der betroffene Fan eines Bundesligavereins eine höhere Strafe zu erwarten hat als der betroffene Fan eines Vereins der unteren Ligen, da die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine ja in die Verbandsstrafe eingepreist wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Betroffene keine Möglichkeit hat, dem Urteil des Sportgerichts zu widersprechen. Aus den oben gemachten Ausführungen wird deutlich, dass Fans die DFB-Rechtsprechung für ungerecht halten. Der DFB spielt sich hier als eine Strafinstanz auf, die der Sportgerichtsbarkeit nicht zusteht.<sup>8</sup>

Die aufgezeigten Punkte und Beispiele sind nur ein kleiner Ausschnitt der ganzen Kritik am DFB-Sportgericht. Nahezu alle Fankurven können weitere Beispiele dafür liefern, warum das DFB-Sportgericht keine Akzeptanz in den Stadien erfährt und jemals erfahren wird. Der DFB als Verband mit seinem Organ Sportgericht ist nicht fähig vermeintliches Fanverhalten in angemessener und akzeptierter Weise zu würdigen.

Wir meinen auch, dass dies gar nicht nötig ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat und alles „Fehlverhalten“ kann der ordentlichen Rechtsprechung zugeführt werden. Beleidigungen, Pyrotechnik, Gewalt usw. können durch das staatliche Rechtssystem sanktioniert werden.

---

<sup>7</sup> vgl. <http://t.wn.de/Muenster/2016/02/2275063-Richterspruch-zu-Aktion-im-Preussen-Stadion-Bengalo-Rauch-Keine-Strafe-fuer-Ultra-Anfuehrer>

<sup>8</sup> Anmerkung: Ähnlich wie bei Stadionverboten wird bewusst eine Schattenjustiz errichtet. Strafen ist aber ureigenste Aufgabe des Staates.

Einige dieser Delikte sind dabei sogar nur Antragsdelikte, die rechtsstaatlich nicht zwangsläufig verfolgt werden – im Gegensatz zum DFB Sportgericht. Die Vereine als Hausherren haben bei allen Verstößen gegen die Stadionordnung die Möglichkeit eine Anzeige zu erstatten und zivilrechtliche Schritte einzuleiten. Auch steht es jedem Stadionbesucher frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

Darüber hinaus besteht auch auf der Grundlage der jetzigen Rechtsprechung, insbesondere zum Thema Regressforderungen der Vereine, weitergehender Diskussionsbedarf über die Zweckmäßigkeit der verschuldensunabhängigen Geldstrafen für die Sicherung des Wettbewerbs nach DFB Rechts- und Verfahrensordnung. In jedem Fall wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt.

Es besteht aber auch gar keine Notwendigkeit, dass der DFB sich in diesem Maße einmischt. Wie erwähnt steht allen Beteiligten der ordentliche Rechtsweg frei. Vergleiche mit anderen Sportarten und -verbänden zeigen auch, dass der Fußball hier eine Sonderrolle einnimmt. Dies gilt es zu beenden!

## Standpunkt zum Thema Stadionverbotsrichtlinien

Stadionverbote als ein fragwürdiges Strafrecht einer Paralleljustiz in Form des DFB sind aus den im Folgenden aufgeführten Gründen in Gänze abzulehnen.

Stadionverbote werden als eine präventive Maßnahme zur Gewalteinämmung angesehen und stellen juristisch gesehen keine Strafe dar. Unter dieser Voraussetzung muss die Tat, die dem Betroffenen vorgeworfen wird, nicht bewiesen sein. Wäre ein Stadionverbot als Strafe definiert, müsste ein konkreter Schuldnachweis erfolgen, welcher in vielen Fällen ausbleibt. Unabhängig davon ist es sehr fraglich wie ein Verbot für den Betroffenen, für den der Fußball zumeist ein großer Bestandteil seines Lebens ist, keine Strafe darstellen soll. Außerdem erschaffen und provozieren Stadionverbote unkontrollierbare Situationen und fördern keine gedankliche Auseinandersetzung der Betroffenen mit kritischen Situationen. Auch der rechtsstaatliche Grundsatz der Unschuldsvermutung sei hier erwähnt. Betroffene haben als unschuldig zu gelten, bis das Gegenteil bewiesen wurde. Dies ist evident nicht der Fall, da in den meisten Fällen Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet werden. Und selbst wenn einem Betroffenen eine Straftat vorgeworfen wird, hat dieser bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten. Bevor dieses nicht geschehen ist, dürften eventuelle Maßnahmen und Strafen, auch die einer präventiven Maßnahme, wie angeblich die des Stadionverbots, nicht in Betracht gezogen werden. Solche Stadionverbote „auf Verdacht“ als präventive Maßnahme, und der daraus resultierenden Vorverurteilung, ist mit unserem Rechtsverständnis nicht vereinbar. Auch die Wahrnehmung von Stadionverboten auf die Betroffenen selbst kann nicht außer Acht gelassen werden und nimmt in unserem staatlichen Rechtssystem einen wichtigen Platz ein. Stadionverbote werden als zusätzliche Strafe verstanden und auch so angewendet. Aus diesen Gründen können Stadionverbote kein Mittel sein, mit dem Fußballfans neben dem eigentlichen Strafrecht zusätzlich bestraft und Menschen ohne erwiesene Schuld vorverurteilt werden. De Facto wird hier die Unschuldsvermutung außer Kraft gesetzt. Unserer Auffassung nach hat sich der DFB in der Vergangenheit als Staat im Staat manifestiert und sich zunehmend von geltendem Recht entkoppelt.

Nach der grundsätzlichen Kritik am System der Stadionverbote, wollen wir im Weiteren nur auf die gravierendste Kritik an den Stadionverbotsrichtlinien eingehen und lehnen, ungeachtet der bisher aufgeführten Argumentation, folgende Punkte besonders ab.

## Vergabepraxis

In vielen Fällen werden Stadionverbote ohne einen wirklichen Zusammenhang mit der Fußballveranstaltung erteilt. Gemäß § 1 Absatz 1 der Stadionverbotsrichtlinien ist Voraussetzung eines wirksamen Stadionverbots das "sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten im Zusammenhang mit dem Fußballsport".

Hier drängt sich die Frage auf, wieso der DFB entgegen seiner eigenen Regeln das, im Übrigen oftmals strafrechtlich nicht relevante, Verhalten von Privatpersonen beurteilt und sanktioniert. In dieser Form kann die Erteilung von Stadionverboten wieder nur als Ersatzstrafrecht des DFB bewertet werden. Die Einbeziehung von Vergehen außerhalb des Stadions kann als völlig unsinnig angesehen werden, wenn man dem Gedanken, dass ein Stadionverbot eine Präventivmaßnahme darstellt, folgt. Ein Betretungsverbot des Stadions hindert diejenige Person nicht an einer etwaigen Wiederholung einer tatsächlich begangenen Tat außerhalb eines Stadions. Ingewahrsamnahmen ohne eingeleitete Ermittlungsverfahren sind oftmals dem präventiven Bereich zuzuordnen und so hängt ein mögliches Stadionverbot von der Laune des örtlichen Einsatzleiters ab. Demnach wird eine präventive Maßnahme mit einer angeblich weiteren präventiven Maßnahme bestraft. In diesem Zusammenhang geschehen oftmals Schnellschüsse der Polizei, in dem eine solche eine Ingewahrsamnahme erfolgt, obwohl keinerlei Straftaten begangen wurden und bevorgestanden haben. Allein der Umstand, dass gegen den Betroffenen einmal ein staatliches Verfahren eingeleitet wurde, kann darüber hinaus auch keine Grundlage für eine Gefahrenprognose darstellen. Soweit also das verdachtsbegründete Stadionverbot lediglich auf einem Anfangsverdacht beruht, ist es nach rechtstaatlichem Verständnis kaum haltbar. Die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist hierfür in keinem Fall ausreichend. Stadionverbote können aber auch ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausgesprochen werden. So kann beispielsweise die "aktive Unterstützung" des Abbrennens von Pyrotechnik ebenfalls mit Stadionverbot bedacht werden. In den Erläuterungen wird als eine mögliche aktive Unterstützungshandlung das Hochhalten eines Doppelhalters genannt, hinter dem Pyrotechnik gezündet wird. Ob der Doppelhalter aus diesem Grund hochgehalten wurde oder ob das Hochhalten des Doppelhalters als normaler Stadionvorgang gesehen wird, dürfte dabei von der Laune des Sicherheitsbeauftragten abhängen. Da keine strafbare Handlung vorliegt, ist dem Betroffenen der Rechtsweg verbaut. Die Grundlagen für ein Stadionverbot sind viel zu schwammig und unklar formuliert.

Auch § 4 Abs. 4 ermöglicht, sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten auch abseits einer strafbaren Handlung, einer Verletzung der Menschenwürde oder einem schweren Verstoß gegen die Stadionordnung herbei zu definieren. Auf welcher Grundlage der Nachweis dafür erbracht werden soll, bleibt unklar. Wir müssen ebenfalls die Frage stellen, ob ein Fußballverband allen Ernstes für sich in Anspruch nehmen kann, konsistent und allgemeingültig zu definieren, wann eine Verletzung der Menschenwürde beispielsweise aufgrund der Herkunft erfolgt. Ist ein skandiertes "XYZ-Stadt Arschlöcher" schon genug? Wie wird mit den im Fußballkontext üblichen Abwertungen des Gegners umgegangen?

Wie soll sichergestellt werden, dass an allen Fußballstandorten nach dem gleichen Prinzip die gleichen Äußerungen geahndet werden? Und zwar alle? Wer leitet ein Stadionverbotsverfahren ein? Eine Richtlinie, die so allgemein ist, kann nur in Willkür, Intransparenz und wahnsinniger Ungerechtigkeit enden.

Ein weiterer Grund, weshalb es keine Stadionverbote geben darf und besonders dann nicht, wenn keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, ist die Tatsache, dass die Verfahren meistens sehr lange dauern und somit die Schuld oder Unschuld des Verdächtigten erst sehr spät festgestellt werden kann.

So kommt es in vielen Fällen dazu, dass Betroffene nachweislich zu Unrecht ausgesperrt sind, was wiederum zu Frustration und Aggression führen kann. Die Polizei ist sich dessen bewusst und bittet bzw. drängt die zuständigen Stellen bei solchen eingeleiteten Verfahren auf Verhängung eines Stadionverbots. Die Vereine kommen dieser Bitte oftmals ohne genaue Prüfung des Falles uneingeschränkt nach, da die Polizei hohen Druck auf den Verein oder den DFB ausüben kann. Die Vereine sind auf eine funktionierende Kooperation mit der Polizei angewiesen und befinden sich auch unter öffentlichem Druck, welcher oft von der Polizei und Politik mitgeprägt wird, wenn sie Empfehlungen der Polizei nicht folgen. Die Polizei nutzt ihre Einflussmöglichkeiten bei Stadionverboten zum Abstrafen von Fans, da der Rechtsstaat oftmals kein eigenes Repressionsmittel, das so leicht umsetzbar ist, besitzt bzw. überhaupt vorsieht. So sind die rechtlichen Hürden bei Bereichsbetretungsverboten deutlich höher. Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass viele dieser Bereichsbetretungsverbote (auch gegen Stadionverbotler) vor Gericht gekippt wurden.

## **Laufzeiten**

Auch die Laufzeiten sind stark zu kritisieren, da sich niemand anmaßen dürfte, das Verhalten eines Menschen für die nächsten Jahre, im schwersten denkbaren Fall fünf Jahre, zu prognostizieren? Bei einer solchen Zeitspanne von einem präventiven Charakter zu sprechen ist schlicht absurd. Eine Gefahrenprognose des Betroffenen, um die es letztendlich geht, muss sich immer an den aktuellen Lebensumständen orientieren. Der Staat selbst setzt sich deutlich höhere Grenzen bei solchen Prognosen, als es der DFB in seinen Richtlinien vorsieht. Sozialpädagogen oder Psychologen könnten aufgrund jahrelanger Berufserfahrung und mehrerer persönlicher Gespräche mit der Person eventuell eine Aussage zu einem aktuellen Zeitpunkt treffen. Ein Sicherheitsbeauftragter, der nur die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen und die der Polizei kennt, sollte etwas dezenter mit solchen Prognosen sein. Selbstredend wird durch die größere Spannweite der Dauer die Transparenz und Konsistenz in den Entscheidungen nicht erhöht. Müssen Betroffene eine Haftstrafe absitzen, ruht in dieser Zeit das Stadionverbot und es läuft nach der Haftzeit weiter. Eine Gefahrenprognose könnte gerade in solchen Fällen nur nach einer weiteren aktuellen Beurteilung getroffen werden.

## **Anhörung**

Die Entscheidung über die Verhängung eines Stadionverbotes ist immer vom Bezugsverein des Betroffenen zu fällen. Es ist anzunehmen, dass die Verantwortlichen des Vereins die Person besser kennen und durch die Fanbetreuung und das örtliche Fanprojekt leichter Informationen über sie einholen können. Ein anderer Verein interessiert sich in der Regel auch wenig für die Belange eines gegnerischen Fans, wodurch schon hierdurch ein entscheidender Nachteil für den Betroffenen entstehen kann. Des Weiteren ist es für einen Fan leichter, sich an den „eigenen“ Verein zu wenden als an einen anderen.

Demzufolge kann so die Entscheidung über die Verhängung des Verbotes wesentlich differenzierter und glaubwürdiger getroffen werden. Ein Beleg für diese Einschätzung ist, dass fast alle Stadionverbote gegen Auswärtsfans ausgesprochen werden, obwohl Auswärtsfans nach Einschätzung der Polizei im Vergleich zu Heimfans nicht als entscheidend gefährlicher eingestuft werden. Vor Verhängung eines Stadionverbotes soll der Betroffene außerdem eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Dem Betroffenen wird innerhalb einer Frist von wenigen Wochen das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme zugebilligt. Dies klingt erst mal gut, ist aber nicht unproblematisch. Sollte dem Stadionverbot ein Strafverfahren zu Grunde liegen, wird in vielen Fällen der anwaltliche Rat lauten, keine Angaben zur Sache zu machen und erst recht keine schriftliche Stellungnahme zu verfassen. Vereinsvertreter aber auch Fanbeauftragte oder Fanprojektmitarbeiter könnten vor Gericht als Zeuge geladen werden, ganz zu schweigen von der Polizei selbst, welche ebenfalls Stellung auf die Anhörung nehmen darf. Auf diese Weise wird das ureigene Recht von Beschuldigten, nämlich zu einem Tatvorwurf zu schweigen, perfide durch die Hintertür ausgehebelt. Eine Anhörung bei Stadionverboten kann aus rechtsstaatlicher Sicht also nie Angaben über Situationen enthalten, welche zu den Vorwürfen geführt haben. Davon abgesehen ist es auch sehr fragwürdig wie weit sich Vereine überhaupt mit einer individuellen Anhörung auseinandersetzen und diese somit tatsächlichen Einfluss auf eine mögliche Aussprache eines Stadionverbotes hat.

## **Datenweitergabe**

Grundsätzlich kann die datenschutzrechtliche Frage gestellt werden, wie der DFB, ein „gemeinnütziger“ privatrechtlicher Verein, überhaupt an entsprechende Vorkenntnisse über die Betroffenen gelangt, zudem es sich auch in einigen Fällen nur um gefahrenabwehrrechtliche Erkenntnisse handelt. In anderen Konstellationen wäre eine Weitergabe dieser Daten an privatrechtliche Personen oder Konstrukte undenkbar. Es ist fraglich, inwiefern eine Liste über Personen mit Namen, Anschrift, Dauer und Grund des Stadionverbots geführt werden darf, wenn die Richtigkeit des Grundes für das Stadionverbot nicht bewiesen ist.

## **Aussprache von Stadionverboten durch den DFB**

Momentan werden Stadionverbote außerhalb eines Stadions vom DFB ausgesprochen und Anhänger eines Vereins mit dieser Maßnahme sanktioniert. Es werden hierfür alle Ereignisse herangezogen, bei welchen ein Bezug zum Fußball konstruiert werden kann. Jeder Fußballfan ist also grundsätzlich immer einer zusätzlichen Bestrafung durch den DFB ausgesetzt. Es ist eindeutig und ausschließlich die Aufgabe des Staates gegen Rechtsverstöße seiner Bürger vorzugehen, wenn diese außerhalb der Stadien vorliegen.

## **Bundesweite Stadionverbote**

Ereignisse, welche in einem örtlichen und situativen Kontext stehen, dürfen nicht pauschal und beliebig auf jeden Verein und jedes Stadion in Deutschland übertragen werden. Es findet keine individuelle Prüfung statt, ob vergleichbare Situationen überhaupt auf andere Vereine und ihre Stadien übertragbar sind. Die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und individuellen Sicherheitskonzepte der standortbezogenen Sicherheitspartner finden keine Betrachtung bei der Vergabe.